universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Untertänigkeitsverhältnis auf Rotenfels

Hofbauer, Maria

1937

I. Administrative Verwaltung des Gutes

urn:nbn:at:at-ubi:2-2455

I. Administrative Verwaltung des Gutes.

(A. Darstellung der Verwaltung für das 14.,15. und 16. Jahrhundert unter Berücksichtigung des für diese Zeit reichlicher vorhandenen urkundlichen Materials. Der öfters zitierte, in den Ö.W. Bd. VI. abgedruckte " Vergleich vom Jahre 1715" beruht nicht auf Neubestimmungen sondern ist nur eine schriftliche Festlegung alten Brauches und Herkommens.

B. Für die Darstellung der Gerichtsbarkeit ist auch das 17. Jahrhundert berücksichtigt,da Freising erst in der zweiten Hälfte desselben für einen Teil seines Besitzes die hohe Gerichtsbarkeit erkaufte.)

A.

Die Verwaltung des Gutes beschränkte sich auf den Bau des Hofgutes (curia domini),[1] die Einhebung und Verrechnung der Bau- und Naturalzinse und auf Teile der niederen Gerichtsbarkeit.

Grundholden hatten sie inne und sie zerfiel in das " chastenampt" (officium granatoris)[2], das " ammansampt" (officium)[3] und das Richteramt[4].

---

1) F.R.A.II. Bd 36: " alia huba spectat ad predium domini" "hec hueba est etiam de bonis domini Chunradt et omnes que dicuntur Purchhauser" (1316).

2) Hatte die Überwachung der Ablieferung der Natural- und andere Zinse an den Herrn über.

3) Überwachung der Richter und ihrer Funktionen und Einkassierung der Steuergelder. Hieß im 14. Jahrhundert " amptmans- oder phlegsampt".

4) Richter unterstanden dem "officialis" oder Burggrafen und dem Landrichter.

Die Amtsleute waren Bürger,wohnten in Oberwelz und waren sowohl den Bewohnern der Stadt als auch den Untertanen vorgesetzt, die zu anderen Ämtern gehörten.[1] St. Peter hatte eine eigene Amtmannschaft,die lange Zeit in der Hand einer einzigen Person vereinigt war.[2] Die übrigen Ämter besaßen keine eigene Verwaltung.

Stellvertreter des Bischofs als oberster Grund- und Gerichtsherr war der jeweilige Schloßhauptmann oder Pfleger. Seine Wahl und Aufnahme erfolgte durch den Bischof selbst.[3] Kündigungsfrist war vierteljährlich, doch ist kein einziger Pfleger nachweisbar,der sein Amt nur so kurze Zeit inne gehabt hätte[4]. Streitfragen zwischen ihm und den Bischof entschied die Hofkammer zu Freising.[5]

---

1) Die Herrschaft Rotenfels zerfiel in 12 Ämter: Hintereck und und Schöttl, Kirchberg und Bramach, Schiltern und Reiming, Hinterburg, Schwaigern,Oberwelz (Stadtamt), St. Peter (Hofmarkt),Mitterdorf und Feistritz, Pöllau und Schmittern, Aichberg und Peterdorf, Rinegg, Kathrein und Lichtholden.

2) F.R.A. II. Bd 36: Notizbuch Konrads III. 1315 wurde das Amt Reicher,einem Bauer zu St. Peter wegen zu großer Rückstände entzogen und Pfarrer Nikolaus übernahm es gegen einen gewissen Prozentsatz aus dem Käsedienst und den Naturalabgaben.

3) Ein Diener des Bischofs überbrachte den "sandbrief" und verglich ihn mit dem "phlegbrief" des Pflegers. Stimmten beide überein,so behielt der Pfleger den Pflegbrief. Der Bischof bekam eine Inventursaufnahme als "verpetschafften czedel" (15. Jahrh.)
Die Übernahme des Pflegamtes erfolgte zumeist am St. Georgstag. (B.H.St. A.M. Urk. fasc. 149).

4) Maximilian Anton von Paumgartten war 56 Jahre lang Pfleger auf Rotenfels.

5) L.H.F. III : Begutachtung des Urteils auf der Universität Ingolstadt.
F.R.A. II Bd. 35, No. 551: (1323) Bei Unstimmigkeiten zwischen Pfleger und Untertanen richtete der Bischof selbst.

Dem Pfleger oblag der Schutz der ihm anvertrauten Herrschaft und die Obhut über die Stiftsregalien. Er hatte die Mannen, die zur Verteidigung der Stadt und des Schlosses und zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit notwendig waren, aus eigenem Säckel zu versorgen. Seine Pflicht war es, für Verbesserung der Gülten zu sorgen,[1] für deren pünktliche Ablieferung und für die Eintreibung der landschaftlichen Steuern. Jährlich mußte er ein gut geschriebenes Urbar nach Freising senden, die Steuerregister, Quittungen und Amtsrechnungen. Außerdem hatte er jeweilige Schäden im Schloß aus eigenem Vermögen[2] wieder herzustellen und die Verpflegung herrschaftlicher Commissare zu übernehmen.

Seine Rechte bestanden darin, daß er Besitzveränderungen bewilligen konnte,[3] die niedere Gerichtsbarkeit inne hatte,[4] als vorletzte Instanz (letze Instanz war immer der Bischof) bei Burgfriedsstreitigkeiten, die der Magistrat zu schlichten hatte, wirkte,[5] über seine eigenen und die Schloßleute alleiniger

---

1) L.H.F.III.: (1528) Doch hatte er nicht das Recht, die Abgaben der Untertanen zu erhöhen, oder mehr Robot zu verlangen. Reluierungen hatte er anzumelden, bevor er sie durchführte.

2) L.H.F.III. Überstiegen die Auslagen 20 fl, so steuerte der Bischof bei.

3) S.A.R. Sch. 2 :(1528) Jormannsdorfer Güter.

4) F.A.R. II. Bd 35, No. 661; (1337) "Ich han auch gesprochen, daz meins herren amptman von Freysing richten sol hincz mein herren leuten von Freysing vm plevat, vm ecze, vm treit vnd vm gult, vm aigen vnd vm erb an als vil, ob mains herren von Freysing amptman den chlagern daz recht verziehen wolt vm die selben sache mit geverde, so hat ez der lantrichter denne ze richten vnd e nicht".

5) Oe. W. Vergleich vom Jahre 1715 S. 248.: "jedoch daß die instanz und appellation von dem magistrat an dem herren hauptmann in schloß Rothenfels ungekrenkt und denen partheien unbenohmen seie".

Richter war[1] und die Wahl der Stadtrichter und übrigen Beamten bestätigen oder ablehnen durfte[2].

"Für sein mue" erhält der Pfleger eine Entschädigung in Geld,[3]

---

1) ebd.: "jedoch sollen darunter die herrschafts- oder des herrn hauptmannes zu Rothenfels geschloßleute, in summa sämmentliche bediente, keineswegs begriffen oder verstanden sein; ---- sondern dergleichen bediente in schloß vor den herrn hauptmann zu Rothenfels wonveniert und beklagt werden sollen, welcher nach befund der sachen die Bestraffung vorzukehren und die justiz zu administriren haben wird".

2) ebd.: " doch solle alle zeit ohne exception der erwählte stadtrichter, rathsfreunt oder von sechseramt alsogleich nach der Wahl dem herrn hauptmann in das schloß schuldigst vorgestellt und um die confirmation allda angehalten werden. im fall aber daß ein solch erwählter .....von den herrn hauptmann nicht angenommen oder confirmieret wurde ---- so solle solche zuwider bei vermeidung grosser straf und ungnad niemand sich zu wiedersezen in wenigsten unterstehen...."

3) F.R.A. II. Bd 36: Notizbuch Konrads III. 1315: In Rotenvels burchuta domini de Liehtenstein denariorum XX marce, item tritici iiii Frischmez, item siliginis vi Frieschmez, bracii, viii Frischmez, avene centum modios mensure granarii, item caseos centum maiores et ccc minores, item feni XI carratas, item una huba que vocatur huba Murslini".
B.K.M.H.L. i. Öst. fasc. 56, No. 152: Ausgabenregister 1471: Pfleger für Burghut für ein Jahr 52 tl.
ebd.: Urbar 1482: Burghut für 2 Jahre 104 tl.
ebd: Instructio 1487: Der Pfleger bittet um Erhöhung der Burghut, weil er wegen des Ungarneinfalles mehr Knechte und Pferde halten mußte.
ebd.: Urbar 1495: Der Pfleger erhält Burghut 52 tl und 32 tl Amtmannsgeld.
ebd.: Urbar 1541: Burghut 52 tl und 32 tl für das Kastenamt, 21 ₰ 1 ß 15 ₰ Anlait "so mir aus genaden vervollgenn vnnd verfallen seind" und 7 ₰ Wandl (Landgerichtsgefälle) 2 ₰ , die er für einen Acker dienen sollte werden im nachgelassen, außerdem bleiben ihm 4 ₰ 1 ß 24 ₰ , die die Untertanen zu Lichtholden dienen. (Dafür muß er für Beleuchtung der Schloßkapelle sorgen, dem Priester und Schulmeister zweimal jährlich die Entlohnung für ein Amt geben und bei einer Kirchfahrt diese beiden freihalten (S.S. seiner Einnahmen in Geld 118 tl 3 ß 9 ₰.)

Naturalien[1], besondere Nutzungsrechte[2] und bestimmten Grundstücken zur Selbstbewirtschaftung[3]. Diese Entlohnung nannte man "Burghut"[4]

Die Verwaltung der verschiedenen Ämter hatten einerseits der Magistrat[5] und der Rat[6] von Oberwelz inne, anderseits der Marktrichter und die Amtleute von St. Peter. Dem Magistrat und Rat von Oberwelz unterstanden Stadtgericht und Maut[7]. Auch hatten sie dafür zu sorgen, daß einmal jährlich das Banntaiding abgehalten werde.[8] Es war strenge Pflicht aller Untertanen, dem beizuwohnen. Sämtliche Rechtsbestimmungen wurden öffentlich verlesen[9], neue

---

1) B.K.M.H.L. i. Öst. fasc. 57, No 190. (1542) Einkommen des Pflegers nebst Fischwasser und Mühlen: 56 Fuder Heu (à 6 xr), 399 Fuder Holz (à 4 ß) 71 Stück Käse (à 1 ß) 82 1/2 Meß 1/8 Forsthafer, 36 1/2 Meß 1 Quartl Greimhafer.

2) L.H.F.III. (1548) Holznutzung zum täglichen Gebrauch. Verkauft er jedoch Holz, so muß er es verrechnen.
M. Mayer: C.B.F. (Brief des Bischofs Sixtus von Freising 1474-1795) der Bischof erlaubt dem Pfleger: "ze vischen auf den vliessenden bassern und auf dem see..." doch auch nur zu Eigenbedarf.

3) Die sog. Mürslihube, die er um 2 ß jährlich und 1 Fuder Heu an einen Bürger verpachten durfte.

4) Burghut (burchuta oder purchuet): Bezeichnung für Amt und Entlohnung.

5) Tippl, O.W.: Im 14. Jahrh. unterschied man zwischen
a) innerem Magistrat (Gerichtsbehörde) und
b) äußerem " (Verwaltungsbehörde)

6) ebd.: der Rat bestand aus 8 (später 12) Mitgliedern, an deren Spitze der Stadtrichter stand. Die Wahl der Mitglieder geschah einmal jährlich mit 2/3 Mehrheit. Die Bestätigung derselben gab der Pfleger.

7) Maut wurde eingehoben: von allen Lebensmitteln und Waren, die in die Stadt gebracht wurden, von allem Vieh, das durch die Stadt getrieben oder dort verkauft wurde, von den Ständen der Krämer an Kirchtagen (Standgeld). (Verschiedene Mautprivilegien.)

8) Oe.W. Vergleich 1715: "die panthätigung aber solle alle Zeit am schwarzen Mittwoch auf den rathhauß vorbeigehen..." (Mittwoch vor Palmsonntag)

9) ebd.: "Damit aber nun alles und jedes was in diesen puncten

./.

Bürger wurden aufgenommen[1] und es wurde über Preis- und Gewichtsfragen u.s.w. verhandelt. Ebenso war es allen Untertanen bei Strafe geboten an einer zweiten Jahresversammlung, die gewöhnlich am 1. Mai stattfand, teilzunehmen[2]. Innerer und äußerer Rat legten da den Treueid dem neugewählten Stadtrichter ab und Ämter wurden gewechselt.

Der Stadt- oder Marktrichter wurde wie von alters her von den Bürgern gewählt[3]. Das Recht, ihn abzusetzen hatte aber nur der Schloßhauptmann allein[4]. Als Entlohnung durfte der Stadt-

---

enthalten in frischer gedächtnuß künftighin alle zeit verbleibe, als sollen die puncten vor gesamter bürgerschaft alle zeiten am schwarzen mitwoch öffentlich all jahr vor gesammter gemeinde vnd bürgerschaft abgelesen werden".

1) Sie wurden der Herrschaft vorgestellt, mußten den Bürgereid leisten und eine Aufnahmstaxte zahlen (im 17. Jahrh. 2 - 5 fl und 4 Kandl Wein für die Ratsherren). Jeder, der Bürger werden wollte, mußte ehelicher Geburt sein, röm. kath., mußte einen von der Zunftlade ausgestellten Lehrbrief vorweisen und ein Bürgerhaus in der Stadt erwerben (Tippl, O. W.)

2) Oe.W. Vergleich 1715: " jene aber welche vorsetzlich und ohne genugsame ursachen ungehorsam ausbleiben, es sein hernach rathsfreunde oder andere, soll ein jeder zur kammerlad ein gulden straf zu erlegen haben."

3) ebd.: "Einer gesammten bürgerschaft solle auch ins künftig alter observanz nach, gleichwie es alle Zeit gebräuchlich gewesen, die ganze freie wahl eines stadtrichters zustehen, der magistrat aber und die von sechseramt einen ratsfreunt und die sechser zu erwählen".
S.A.R. Sch. 5 :(1528) der Richter wird "nach gemainer Wahl erküst", dem Schloßhauptmann vorgestellt ,von ihm bestätigt oder abgelehnt.

4) ebd.:"So solle auch der magistrat oder gesammte bürgerschaft keineswegs, wie es immer nammen haben möchte, befugt sein weder einen stadtrichter, weder rathsfreund, weder ein von den sechseramt zu suspendiren oder gar abzusetzen;..... bei solchen fall ein magistrat und bürgerschaft verbunden sein solle ihre billiche beschwerde vor einen herrn hauptmann vorzubringen, der ihnen nach befund der sachen an die hand zu stehen und nach vorgekehrter vernehmung das weitere anzubefehlen nicht ungeneigt sondern gehalten sein wird."

richter von Oberwelz bis cirka 1680 die Mautgelder für sich behalten, ebenso bei Besitzveränderungen den Burgrechtspfennig (anglobgeld), die Inventurtaxte, die Anleit und andere Veränderungsgefälle.[1] Dem Marktrichter von St. Peter oblag außer seiner richterlichen Tätigkeit noch die Einhebung und Ablieferung der Fleischtäzgelder[2], die Aufnahme und Angelobung neuer Bürgerschaftsmitglieder,[3] die wirtschaftliche Verwaltung des Marktes[4] und Botengänge nach Rotenfels zu machen.

Der Kastner oder granator hatte die Eindienung des Zinsgetreides zu überwachen, wurde vom Pfleger eingesetzt und konnte auch von ihm entlassen werden[5]. Auch er wurde mit Geld und Naturalien entlohnt[6]. Als Vertreter der Gemeinde in

---

1) Tippl, O.W. Er hatte wohl Wege und Straßen instand zu halten, doch blieb ihm soviel, daß die damals verarmten Bürger von ihm verlangten, sowohl die Anlait als auch jährlich einen Dukaten in die Stadtkasse zu zahlen.

2) Eine Abgabe der Untertanen bei Schlachtung von Vieh.

3) Hutter G.st.P. : Er bekam dafür die Bürgertaxe von 1 fl 30 xr (1/2 Kalb). Sein " modum salarii" betrug 5 fl 51 xr (2 Kleider) und er hatte freie Nutznießung des "Saag-Angerls" (dafür mußte er die Kosten der Saurauer Kirchfahrt decken).

4) Dafür erhielt er von 90 Bürgern Garbenzehent und Geld.
S.A.R. Sch. 5 : Garmzehent:

waiz	2	schöber	19	garmb
khorn	3	"	17	"
haber	1	"	37	"
gerst	1	"	33	"
haar Raisten (Besen)			30	garmb
Pany (Bohnen)			28 schöber	3 söchter

Geld nicht genau angegeben.

5) B.H.St.A.M. Urk. fasc. 149: Der Pfleger übergibt ihm im Amtshof Urbarregister, Kastnerbrief und Geschäftsbrief an die Urbarleute. Kündigungsfrist 14 Tage vor Georgi. (1495)

6) B.K.M.H.L.i.Öst. fasc. 56 No. 152, Urbar 1541. Der Kastner bekommt als Schreibgebühr den eingedienten Schwaigenkäs (16 Stück.)

Finanzsachen galt der Kämmerer[1]. Andere Angestellte des Verwaltungsapparates waren der Mautner[2], die Stadtschreiber[3], die "weyrhueter"[4], die Wächter[5] und die Stadtboten [5].

In Schweigern bestand 1639 ein eigenes Schwaigenkäseamt.[6]

Unter besonderem Schutz des Bischofs standen die Pupillen. " es solle mit nur ein ordentliches waisenbuch bei der stadt verfast und alles getreulich mit allen umständen eingetragen, 2. besondere gerhaben bestellt, sondern auch ein ordentliches, wohlverwahrtes waisentrüchl mit 3 gespören gemacht werden, in welches der pupillen ihre gelder und brifliche urkunden eingelegt. von solchen 3 differenten gespören solle einen schlüßl der stadtrichter, einen der stadtkämmerer und den dritten der gerhab in seiner verwahrung haben, daß also einer ohne des

---

1) F.R.A.II Bd 36, Urbare 1305/16: Zu Welz und St. Peter hatten die Untertanen jährlich "de hominibus camere" 4 M ß zu leisten. Der Kämmerer zu Welz bekam außerdem pro Jahr als eine Art "examium" "linii panni iiij uluas" und alle 3 Jahre 4 Ellen grauen Tuches (dafür mußte er jährlich 12 Pferde für den Bischof beschlagen lassen.)

2) ebd.: Der Mautner lieh in die Küche des Bischofs die Kochtöpfe, wenn dieser auf Besuch kam.

3) Oe.W. Vergleich 1715; wurde vom Magistrat und der Bürgerschaft frei gewählt und bekam für die Protokollierung sämtlicher Fälle einen Teil der Schreibtaxe und außerdem Naturalien.

4) L.H.F. III A/4 No. 69. Urbar 1398: "den weyrhuetern 1 tl." An anderer Stelle: "den weyrhuetern 8 mez siligo".

5) B.K.M. H.L.i.Oest. fasc. 56, No. 152, Urbar 1541: Der Stadtbote erhält 4 Kastenmaß Roggen.
ebd.: Urbar 1443: Botenlohn nach Lackh 7 ß, nach Wien mit Herzog Albrechts Brief 1 tl.

6) S.A.R. Urbar 1639; Ob es früher schon bestanden hat, konnte urkundlich nicht festgestellt werden.

andern nichts herausnemmen möge".[1]

B.

Man unterschied zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit.[2] Bis 1656 besaß Freising überhaupt nur die niedere Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Stadt Oberwelz, wo es innerhalb der Ringmauern auch die hohe oder Blutgerichtsbarkeit in beschränktem Maße ausüben durfte.[3] Doch stand es dem Stadtrichter oder Amtmann als Stellvertreter des Bischofs nie zu, todeswürdige Verbrechen allein abzuurteilen.[4] Wurde ihm ein solches Verbrechen,

---

1) Oe.W. Vergleich 1715.

2) Vergl. Mell V.V.I.II: über Gerichtsbarkeit in der Steiermark. Die Verhältnisse auf Rotenfels stimmen damit überein.

3) F.A.R.II Bd. 35 No. 661: Vergleich von Gerichtsstreitigkeiten zwischen dem Landrichter und dem Bischof durch den Landeshauptmann der Steiermark (1337).
"Nu han ich ze dem ersten gesprochen nach gueter eruaruess, ob ain schedleich man in der stat geuangen wiert auef daz leben da siben veber sagen schuellen, da sol meins herren statrichter von Freysing di funf hoeren in der stat vnd meins swager hern Rudolfs lantrichter di zwen in der selben stat, da mit sol man den schedleichen man fuern da hin er gehört".

4) S.A.R. Sch. 159: (Neubestätigung der a l t e n Rechte und Freiheiten für die Stadt und die Richter 1620 12/8.)
Er hatte nur das Recht:
1) ohne Vorwissen der Herrschaft Inventur aufzunehmen. (nachträglich war die Bestätigung einzuholen).
2) ohne Vorwissen und Bewilligung der Herrschaft Pachtverträge zu bewilligen (Austellen von Pachtbriefen).
3) Schreibgelder vom Urbar einzuheben (von einem Grund 12 ß)
4) Alle Streitigkeiten zwischen den Untertanen zu regeln, bis auf die, welche direkt auf der Herrschaft dienstbaren Gründen geschahen.

das innerhalb des Burgfrieds geschah, gemeldet[1], so hatte er sofort den Landrichter zu verständigen, den Delinquenten einzuziehen, 5 Zeugen zu verhören, die Einvernahme der restlichen zwei Zeugen und den Urteilsspruch dem Landrichter zu überlassen.[2] Wurde hingegen der Landrichter selbst "ains schedleichen mannes inne auf dem verbar", so hat er den Stadtrichter zur Gefangennahme desselben aufzufordern und dieser " sol im den antwuertten ab dem guet als er mit guertel vm vangen ist". Fürchtet er aber, "daz im der schedleichn man di weil enking e daz der amptman im den antwuertt, so schol der lantrichter den schedleichen man auef dem guet beseczen vnd bestellen vncz der amptman choem vnd im den man antwuertt ab dem guet an schaden". Weigert sich der Amtmann dies zu tun, so kann der Landrichter den Verbrecher selbst gefangen nehmen hat aber "mit dem guet nicht zu schaffen"[3].

Zu den Vergehen, die fast immer der Landrichter zu schlichten hatte und von denen ihm " di puezz" zufiel, gehörte

---

1) 7 Zeugen waren notwendig.

2) F.A.R. II. Bd 35 No. 661: Vergleich von Gerichtsstreitigkeiten (1337) :".... daz mein herre von Freysing in der stat ze Welcz hat allev recht als vere vnd die stat mit der rinchmavr vm vangen ist, vnd auezzerhalben auf der pruken da si vleischpench ligent, die selben puezz sind des statrichter oder swer meins herren von Freysing stat ampt inn hat, d e n n e v m d e n t o d n i c h t, da sol sein statrichter di fuenf vm hoeren vnd swenn er di gehöert, so sol er auffsten vnd sol meins swager von Lyechtenstain lantrichter an die selbe stat siczen vnd sol di zwen auch da hoeren".

3) ebd.

das "swertzuchen"[1)]

Wollte der Landrichter ein Landgericht halten, "so sol er meins herren leuten von Freysing darzue gepieten pei der puezz an geuarde als es von alter her chomen ist, vnd schullen sev auch darzue chomen". "Auch schuellen meins herren leut von Freysing an die dingstet chomen swenn der lantrichter veber ainen schedleichen man richten wil".[2)]

In die niedere Gerichtsbarkeit,durfte der Landrichter nur eingreifen,wenn direkt an ihn appeliert wurde,wenn Untertanen das Urteil des Amtmannes anfochten[3)] oder wenn der Amtmann es aus irgend einem Grunde unterließ,eine strafbare Handlung gerichtlich zu verfolgen.[4)] Denn er hatte zu richten "hincz mein herren leuten von Freysing vm plevat, vm ecze,cm treit vnd vm guelt,vm aigen vnd vm erb an als vil"...[5)]

Der östliche Teil der Herrschaft Rotenfels mit Oberwelz unterstand dem Landgerichte Judenburg,der westliche Teil mit

---

1) F.R.A.II. Bd 35, No. 661: (ebd. 1337): geschah es von Gotteshausleuten auf Gotteshauseigentum,so richtete der Amtmann und nahm allein die Buße. Wenn es von eigenen und fremden Leuten geschah,aber auf Gotteshauseigentum,so richtete der Landrichter und nahm von den Fremden das Strafgeld, Von den eigenen Leuten bekam es der Amtmann.

2) ebd.

3) ebd.: "ob meins herren von Freysing amptman den chlagern daz recht verziehen wolt vm die selben sache mit gevaerde, so hat ez der lantrichter denne ze richten vnd e nicht".

4) ebd.: "Solt denn ain man auf der verbar aim icht gelten,da sol man vordern ain recht vm an den amptmann daz er schaff die guelt ze gelten,ob der man denne der guelt lauegent,so sol der amptmann den chlager ein recht tuen, taet er des nicht vnd wolt daz dem chlager verziehen,so hat der lantrichter denne daz recht dar vm ze tuen vnd vor nicht".

5) ebd.: um Besitz, Gült,Erbschaft, Pflichtigkeiten und Giebigkeiten.

LANDGERICHT

ROTENFELS

(1:200.000)

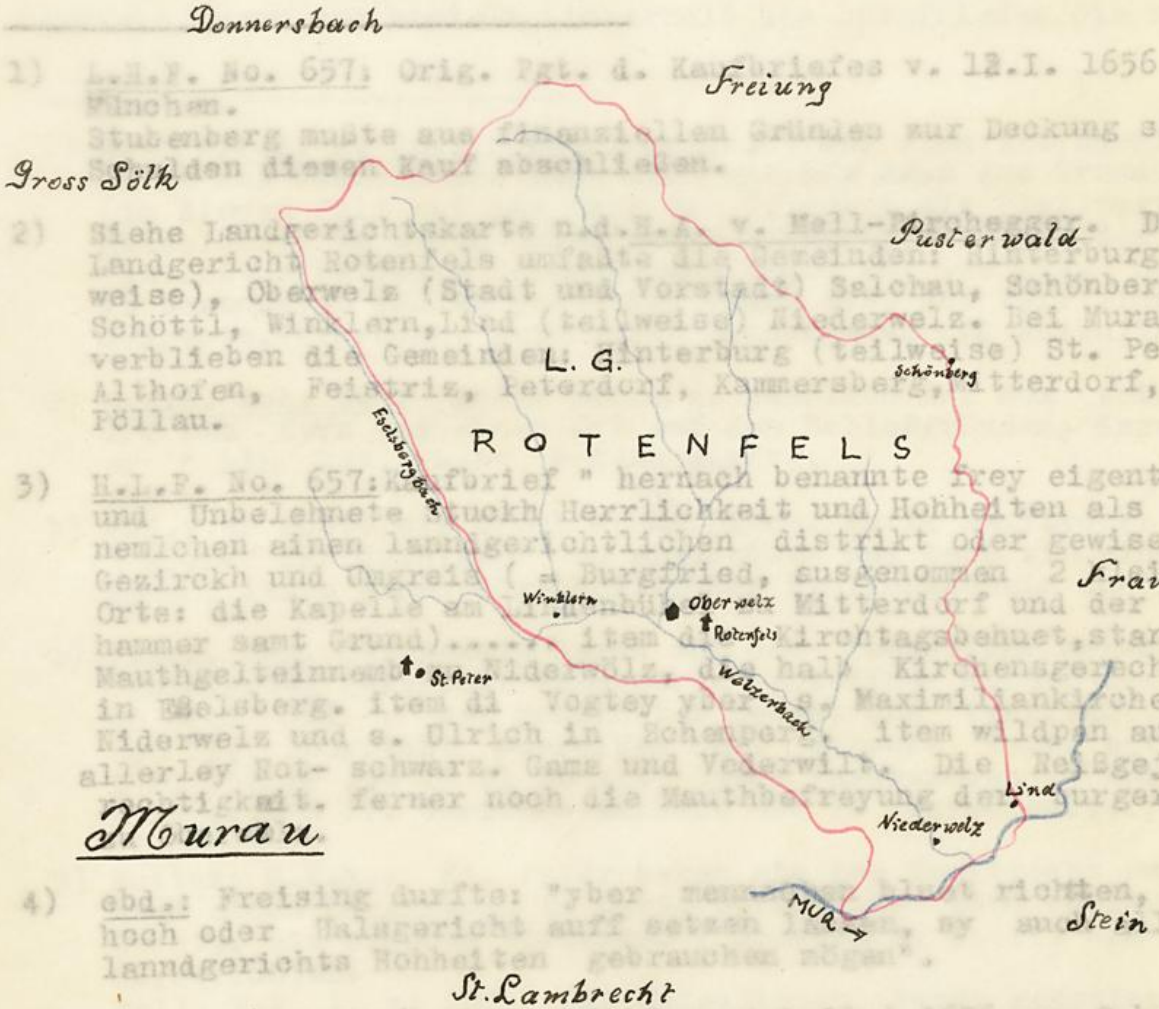

(n. d. hist. Atlas f. Alpenländer v. Mell-Pirchegger. Blatt 18: Murau.)

St. Peter dem Landgerichte Murau. 1656 kaufte Freising um " 7400 fl sambt 150 fl leikauf"[1] den Stubenbergern jenen Teil des Landgerichtsbezirkes ab, der zu Judenburg gehörte. Der andere Teil blieb unter Murau[2].

Durch diesen Kauf erwarb Freising neben anderen Gerechtigkeiten[3] auch die hohe Gerichtsbarkeit[4].

Das Amt des Landrichters hatte zumeist der Schloßhauptmann inne. Doch war es keineswegs Bedingung [5]. Das sogenannte "Dach-

---

1) L.H.F. No. 657: Orig. Pgt. d. Kaufbriefes v. 12.I. 1656 in München.
Stubenberg mußte aus finanziellen Gründen zur Deckung seiner Schulden diesen Kauf abschließen.

2) Siehe Landgerichtskarte n.d.H.A. v. Mell-Pirchegger. Das Landgericht Rotenfels umfaßte die Gemeinden: Hinterburg (teilweise), Oberwelz (Stadt und Vorstadt) Salchau, Schönberg, Schötti, Winklern, Lind (teilweise) Niederwelz. Bei Murau verblieben die Gemeinden: Hinterburg (teilweise) St. Peter, Althofen, Feistriz, Peterdorf, Kammersberg, Mitterdorf, Pöllau.

3) H.L.F. No. 657: Kaufbrief " hernach benannte frey eigenthumlich und Unbelehnete Stuckh Herrlichkeit und Hohheiten als nemlichen ainen lanndgerichtlichen distrikt oder gewisen Gezirckh und Umgreis (= Burgfried, ausgenommen 2 kleine Orte: die Kapelle am Lindenbühel zu Mitterdorf und der Fresenhammer samt Grund)..... item die Kirchtagsbehuet, stant und Mauthgelteinnemb zu Niderwölz, die halb Kirchensgerechtigkait in Eßelsberg. item di Vogtey yber s. Maximiliankirchen ze Niderwelz und s. Ulrich in Schenperg. item wildpan auf allerley Rot- schwarz. Gams und Vederwilt. Die Reißgejaidgerechtigkait. ferner noch die Mauthbefreyung der burgerschafft zu Oberwölz.

4) ebd.: Freising durfte: "yber mennschen bluet richtten, und ain hoch oder Halsgericht auff setzen lassen, sy auch alle lanndgerichts Hohheiten gebrauchen mögen".

5) S.A.R. Sch. 94 (Landgerichtsprotokolle) 1656 war Sebold Schißner Landrichter. Pfleger war Adam Tuchner. Als Einkommen hatte der Landrichter freie Wohnung im Schloß und bekam 1/4 der Strafgelder.

trapfrecht"[1] blieb auch weiterhin uneingeschränkt dem Schloßhauptmann. Der Landrichter hatte nur " im engern sin" auf Angehörige und Gesinde desselben zu achten[2]. Untertanen fremder Herrschaften durfte der Landrichter nicht ohne weiters "examinieren"[3].

Banngerichte wurden auf dem Schloße abgehalten. Verpflegskosten für Bannrichter, Gerichtsschreiber und Assessoren hatten die Klienten zu tragen.[4]

Der Hofmarkt St. Peter verblieb wie bisher beim Landgericht Murau und behielt innerhalb des Burgfriedes[5] die niedere

---

1) Mell V.V.I. s. 201f.: Dachtraufrecht war eine Art Burgfriedensrecht und beschränkte ~~xxxx~~ sich auf das Haus des Grundherrn (in diesem Fall auf das Haus des Pflegers als Stellvertreter desselben). Es stand unter einem Sonderfrieden und der "introitus"betreffs Gerichtshandlungen war dem L.R. nur in besonderen Fällen gestattet (wenn z.B. der Herr sich weigerte,Verbrecher gefänglich einzuziehen und auszuliefern.)

2) S.A.R. Sch. 94 : Dafür bekam er jährlich 1/2 Mez Weizen, 1/2 Mez Korn und einen Ort auf den Schloßgründen, darauf er " ain Rev. kueh" weiden durfte.

3) ebd.: er mußte sie durch einen Diener gütig auffordern lassen " auczer der dachtröpf" zu erscheinen und wenn sie nicht kamen, ihnen einen obrigkeitlichen Stellungschain zuschicken.

4) S.A.R. Sch. 89: Anzaig deren auf dem Pongericht wegen Prozessierung gertraudt Foschgerin Erloffner Unkost den 10 Juli 745 : "her ponrichter zechen dog Verpflegt.... 30 fl, Pongricht schreiber Herr schwarz Verpflegt 13 dog 1 fl 30 xr ... 19 fl 30 xr. Baide assessoren 6 Mol 1 fl .... 6 fl. Gerichts Malzeit auf 20 Perschon....."

5) Hutter: U.B.M.: St. Peter bekam mit dem Marktrecht zugleich auch einen Burgfried. Es hatte bereits um 1300 bürgerliche Rechte, ein eigenes Bürgermaß (mensura s. Petri) und einen Marktrichter.
Mell. V.V. I. s. 202: Bei befestigten, daher geschlossenen Siedlungen (Städte und Märkte) war der Burgfried ein besonderer Friedensbezirk,der sich zunächst nur auf das Stadtgebiet (intra muros) später auch " extra muros" erstreckte.
Oe W. Vergleich 1715: Burgfriedsbeschreibung.

Gerichtsbarkeit[1]. Der Marktrichter hatte somit nur das Recht über "causae minores" und Unzuchtsverbrechen zu urteilen.

Vergl. Mell V.V. I. s. 201: "Privilegierter und nicht priviligierter Burgfried."
St. Peter besaß n i c h t p r i v i l e g i e r t e n Burgfried, es bekam ihn durch Verleihung und hatte nicht das Recht " der peinlichen Frage", sondern mußte den Verbrecher dem Landgericht ausliefern. Oberwelz hingegen war p r i v i l i g i e r t ber B u r g f r i e d.

1) Hutter:G.st. P.: Das "Gerichts-Prothocoll bei der Hochfürstlich Freisingischen Hoffmarch St. Petter untern Cammersberg" wurde bis 1900 benutzt und befindet sich heute in der Kanzlei von St. Peter.